

Durchgeschriebene Fassung der

Entgeltordnung für die schulfremde Benutzung von Schulräumen

(zuletzt geändert durch die erste Änderung der Entgeltordnung über die schulfremde Benutzung von Schulräumen vom 14.12.2022)

§ 1 Grundsätze

Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen (Unterrichtsräume, Aulen, Mensen usw.) ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen.

Einzelheiten zur Antragstellung regelt die Satzung für die Überlassung der städtischen Sportstätten und Schulräumen.

§ 2 Nutzergruppen

1. Für die Festsetzung des Entgeltes wird zwischen drei Nutzergruppen unterschieden.

Benutzergruppe A	<ul style="list-style-type: none">- Theater- und Konzertagenturen- Kommerzielle Veranstalter- Gewerbliche Unternehmen im Sinne des Gewerberechts- Privatpersonen, nicht eingetragene Vereine
Benutzergruppe B	<ul style="list-style-type: none">- Stadt Hameln- Behörden, Kammern, Innungen- Eingetragene Vereine und Organisationen aus der Stadt Hameln, die weder auf dem Gebiet des Bildungswesens tätig sind noch gemeinnützige Zwecke verfolgen- Vereine und Organisationen mit Sitz außerhalb des Stadtgebietes- Nutzer/innen der Benutzergruppe C, die öffentliche Veranstaltungen durchführen und dafür Eintrittsgeld erheben
Benutzergruppe C	<ul style="list-style-type: none">- Freie Wohlfahrtsverbände- Anerkannte Jugendorganisationen- Sport- und Gesangsvereine, Chöre aus der Stadt Hameln- Gewerkschaften- Sonstige Vereine und Organisationen aus der Stadt Hameln, die auf dem Gebiet des Bildungswesens tätig sind oder gemeinnützige und/oder kulturelle Zwecke verfolgen

2. Die Stadt Hameln entscheidet über die Zuordnung eines/einer Nutzers/Nutzerin zu einer der drei Gruppen. Dies gilt auch bei Kooperationen verschiedener

Nutzergruppen. Sollte ein/e Veranstalter/in der Gruppe B und C mit einem gewerblichen Unternehmen bzw. mit einem/einer kommerziellen Veranstalter/in Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe A zu zahlen.

3. Bei der erstmaligen Beantragung einer außerschulischen Nutzung durch die Nutzergruppen B und C ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.

§ 3 Höhe des Entgeltes

Das Entgelt beträgt pro angefangene Stunde:

Für die einmalige Nutzung	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C
Aula/Mensa	50,00 €	25,00 €	12,50 €
Allg. Unterrichtsräume	10,00 €	5,00 €	2,50 €
Schulhof	50,00 €	25,00 €	12,50 €

Sollte für die Veranstaltung eine Bestuhlung erforderlich sein, so wird der Auf- und Abbau in Rechnung gestellt, sofern dieser durch den/die Hausmeister/in erfolgt. Es gelten die aktuellen Stundensätze des TVöD.

Sollte die Leistung der Umsatzsteuer unterfallen, wird diese gegenüber dem Vertragspartner/Nutzer entsprechend dem gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Die ausgewiesenen Entgelte laut der Entgeltordnung sind insoweit als Nettoentgelte zu verstehen. Zugleich ist die Stadt verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne der §§ 14 UStG, 31 UStDV zu stellen. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.

Soweit der Vertragspartner/Nutzer die Erfüllung der Voraussetzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 UStG gegenüber der Stadt bestätigt, wird diese von ihrem Recht Gebrauch machen, auf Steuerbefreiungen zu verzichten, sofern diese im konkreten Fall vorliegen sollten.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Hameln kann auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen das Entgelt ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert und die Nutzung im Rahmen eines Miet- und Schlüsselvertrages geregelt werden. Dies gilt nicht für Nutzer/innen der Benutzergruppe A.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft